

Versicherungsbedingungen für den TCS Urlaubspannenschutz Europa

Allgemeine Versicherungsbedingungen der AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland (im Nachfolgenden AGA) für den 30-tägigen TCS Urlaubspannenschutz Europa.

(A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer: Die Rufnummer der Servicestelle des TCS Urlaubspannenschutzes Europa lautet **+49 / (0)89 / 20801-8090** und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen des TCS Urlaubspannenschutzes Europa ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle des TCS Urlaubspannenschutzes Europa zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit: Die Versicherung beträgt maximal 30 zusammenhängende Tage während der Dauer der gebuchten Urlaubsreise. Der Versicherungsbeginn startet mit Antritt der gebuchten Urlaubsreise und ist nur für diese einlösbar.

(B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter sind der Halter und die berechtigten Insassen des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

Versicherte Fahrzeuge: Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich zugelassen sind.

Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m
- Max. 9 Sitzplätze
- Max. Fahrzeugalter: 15 Jahre
- Max. zulässiges Gesamtgewicht: 3,5 t
- Keine gewerbliche Nutzung im Sinne eines Personentransports oder einer gewerbmäßigen Vermietung

Panne: Unter „Panne“ wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeugs verstanden, das beim Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeuges führt; gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen von zu Hause aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann. Ein Liegenbleiben des Fahrzeuges allein aufgrund Versagens von Reifen und/oder Felge des Fahrzeuges gilt nicht als Panne im Sinne dieser Bedingungen

Unfall: Unfall ist ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis, das zur Fahruntüchtigkeit des gedeckten Fahrzeuges führt. Sofern durch das Ereignis ausschließlich Reifen und/oder Felgen beschädigt werden, gilt dies nicht als Unfall im Sinne dieser Bedingungen.

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. *In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

(C) LEISTUNGEN bei Panne und Unfall

1. Pannen-/Unfallhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne/Unfall die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die Servicestelle des TCS Urlaubspannenschutzes Europa – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. 2,- EUR). Die Kosten für die Leistung Pannen-/Unfallhilfe ist vom TCS Urlaubspannenschutz Europa bis € 150,- umfasst.

2. Abschleppen nach erfolgloser Pannen-/Unfallhilfe

Sollte die Pannen-/Unfallhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zur nächstgelegenen Fachwerkstatt geschleppt.

Die Kosten für die Pannen-/Unfallhilfe und den Abschleppvorgang sind vom TCS Urlaubspannenschutz Europa bis zu einer Höhe von € 150,- umfasst.

3. Bergung

Die Servicestelle des TCS Urlaubspannenschutzes organisiert die Bergung des Fahrzeuges, falls dieses von der Straße abgekommen ist. Dies gilt sowohl für das Fahrzeug selbst als auch für mitgeführte nicht gewerbliche Anhänger (z.B. Wohnwagen) und das Gepäck. Der TCS Urlaubspannenschutz deckt die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Leistungen 4 und 5 sind „Entweder-Oder-Leistungen“, d.h. es kann nur eine der Leistungen in Anspruch genommen werden.

4. Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 12 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannen-/Unfallort mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert die Servicestelle des TCS Urlaubspannenschutzes Europa

- Ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug¹ bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft, und übernimmt hierfür die Kosten bis 3 Tage zzgl. Wochenende und Feiertage höchstens € 60,- pro Tag **oder**
- Übernimmt die Kosten für die Zugfahrkarte 1. Klasse bis 8 Stunden Fahrtzeit **oder**
- Übernimmt die Kosten für ein Flugticket Economy Class bei mehr als 8 Stunden Fahrtzeit **oder**
- Übernimmt die Kosten für ein Taxi bis zu € 30,-

¹⁾Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

5. Hotelübernachtung

Kann das Fahrzeug nach dem Abschleppen in eine Reparaturwerkstatt nicht innerhalb von 12 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannen-/Unfallort mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, deckt der TCS Urlaubspannenschutz Europa die Übernachtungskosten vor Ort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, höchstens für max. drei Übernachtungen, höchstens € 60,- pro Person und Nacht, insgesamt jedoch bis zu max. € 300 je Schadenereignis.

6. Fahrzeugunterstellung

Befindet sich der Pannen-/Unfallort mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt und muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, ist der Servicepartner des TCS Urlaubspannenschutzes Europa hierbei behilflich und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

(D) Hilfe und Kostenübernahme bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise im Ausland

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem der Fahrzeughalter behördlich gemeldet ist und seinen ständigen Wohnsitz hat.

Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen der Begünstigte Fahrzeughalter einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen er sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

Die nachfolgenden Leistungen werden erbracht, sofern der Begünstigte auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort im Ausland, der mindestens 50 km von seinem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, unvorhersehbar erkrankt oder stirbt.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

1. Krankenrücktransport

Muss eine der versicherten Personen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist.

2. Rückholung von Kindern

Kann infolge Todes oder Erkrankung oder Verletzung auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug keine der versicherten Personen die mitreisenden minderjährigen Kinder betreuen, vermittelt der Versicherer die Abholung der Kinder durch eine Begleitperson und die gemeinsame Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz der Kinder und trägt die hierdurch entstehenden Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder Fahrten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu € 25.

3. Fahrzeugabholung

Kann das versicherte Fahrzeug im Ausland infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der TCS Urlaubspannenschutz Europa für die Verbringung des versicherten Fahrzeuges zum Wohnsitz des Halters und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

Zur Abholung des versicherten Fahrzeuges sind der Halter oder jede weitere Person, die vom Halter des Fahrzeuges hierzu autorisiert wurde, berechtigt. Veranlasst die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz bis zu 0,30 € je Kilometer zwischen dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz und dem Schadensort.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Fahrzeug mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt befunden hat. Die Kosten hierfür werden bis zur Höhe von € 300,- übernommen.

4. Krankenbesuch

Muss sich eine der versicherten Personen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, vermittelt und bezahlt AGA Fahrt und Übernachtung bis max. € 600,- für Besuche des Erkrankten durch ihm nahestehende Personen.

5. Personenbergung

Muss der Begünstigte infolge eines Unfalls im Ausland gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet AGA die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von € 3.000,-

6. Reiserückruf

Die Servicestelle des TCS Urlaubspannenschutzes Europa veranlasst einen Reiseruf bzw. Reiserückruf über einen Radiosender, wenn Ihre Kunden in Nottfällen im Ausland nicht erreicht werden können.

(E) Zusätzliche Leistungen im Ausland

1. Ersatzteilversand

Sollten die für die Reparatur des Fahrzeugs notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, so deckt der TCS Urlaubsspanenschutz Europa den Versand der benötigten Teile zu der reparierenden Werkstatt und übernimmt die hierfür anfallenden Transport- und Zollgebühren. Die Kosten der Ersatzteile selbst werden von dem TCS Urlaubsspanenschutz Europa nicht getragen.

2. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall, am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, vermittelt der Versicherer den Transport des Fahrzeugs zu einer Fachwerkstatt an dem Wohnsitz der versicherten Person oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den im Versicherungsschein genannten Wohnsitz.

3. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden im Ausland verzollt werden, trägt der TCS Urlaubsspanenschutz Europa den Zoll einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

4. Wiederbeschaffung von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Servicestelle des TCS Urlaubsspanenschutzes Europa dem Begünstigten bei der Ersatzbeschaffung. Auf Wunsch nimmt die Servicestelle des TCS Urlaubsspanenschutzes Europa vor Reiseantritt Kopien der Reisedokumente des Begünstigten in ein Dokumentendepot.

5. Unterstützung bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln stellt die Servicestelle des TCS Urlaubsspanenschutzes den Kontakt zur Hausbank des Begünstigten her. Die Servicestelle des TCS Urlaubsspanenschutzes unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an den Begünstigten. Ist eine Kontaktaufnahme innerhalb von 24 Stunden zur Hausbank nicht möglich, stellt AGA dem Begünstigten zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 2.000,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an AGA zurück zu zahlen.

6. Mietwagen bei Fahrzeugdiebstahl

Im Falle eines Diebstahls des versicherten Fahrzeugs organisiert die Servicestelle der TCS Urlaubsspanenschutzes Europa ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug¹ für die Heimreise oder Weiterreise bis zu einem Betrag von höchstens € 300,-.

¹Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

7. Vermittlung ärztlicher Betreuung

Die Servicestelle des TCS Urlaubsspanenschutzes informiert den Begünstigten auf Anfrage über die Möglichkeit ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zum Hausarzt des Begünstigten und dem behandelnden Arzt vor Ort her.

8. Arzneimittelversand

Ist der Begünstigte im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an dem Aufenthaltsort nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt die Servicestelle des TCS Urlaubsspanenschutzes Europa nach Abstimmung mit dem zuständigen Hausarzt für die Zusendung. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.

9. Rückreisekosten infolge Tod oder Erkrankung

Die Servicestelle des TCS Urlaubsspanenschutzes Europa übernimmt die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu maximal € 3.000,- je Schadenfall, wenn aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung oder Tod des Begünstigten die Reise nicht planmäßig beendet werden kann

10. Hilfe im Todesfall

Stirbt der Begünstigte auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug, organisiert die Servicestelle des TCS Urlaubsspanenschutzes Europa nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung am Ort des Todes oder die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland.

11. Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Die Servicestelle der TCS Urlaubsspanenschutzes Europa bietet folgende Hilfeleistungen an:

- Unterstützung bei der Suche nach Dolmetschern
- Nennung von deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwälten

(F) Einschränkungen des TCS Urlaubsspanenschutzes Europa

1. AGA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat.

Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung AGA nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist AGA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse:

- a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, Vandalismus, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
- b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Reifenpanne, Marderbiss unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
- c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist AGA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

- d) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- e) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- f) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

(G) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadensfall

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich AGA anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die Weisungen von AGA zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat AGA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, AGA zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist AGA von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der der AGA obliegenden Leistungen hatte oder der AGA auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist AGA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

(H) Risikoträger und Gerichtsstand

1. Träger des versicherten Risikos ist die AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstr. 16, 85609 Aschheim bei München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.

2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung der AGA erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann AGA seine Klagen auch dort erheben.

(I) Datenschutz

Da uns der Schutz Ihrer persönlichen Daten wichtig ist, vor allem in Bezug auf die Wahrung des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Nutzung dieser Informationen, verpflichtet sich AGA zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte:

1. Erlaubnis der Datennutzung: Mit der Eingabe Ihrer persönlichen Daten erteilen Sie uns die Erlaubnis, diese zu speichern und für Abwicklungsprozesse innerhalb des Buchungsprozesses und evtl. späteren Versicherungsleistungsprozesses zu verwenden. Es werden nur Daten erhoben, gespeichert und genutzt, die unbedingt für die Abwicklungsprozesse notwendig sind.

2. Datenintegrität: Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nur für Abläufe/Zwecke, für die diese erhoben wurden. Dabei ergreifen wir wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, damit diese Daten zum Zeitpunkt der Erhebung für den vorgesehenen Zweck notwendig, richtig, vollständig und aktuell sind.

3. Umfang der Datenerhebung/Speicherung: Folgende Kundendaten werden von uns erhoben und gespeichert: Persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer), Daten der versicherten Gegenstände

4. Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten: Wir stellen angemessene und wirksame Verfahren gegen Verlust, Missbrauch sowie unberechtigte und unbefugte Zugriffe, Offenlegung, Veränderung und Löschung bereit.

5. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte: Wir leiten Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter. Bitte beachten Sie abweichend davon die unten aufgeführten Hinweise zu Datenschutz im Schadenfall.

6. Datenschutz im Schadenfall: Entsprechend der Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

7. Durchsetzung und Einhaltung dieser Datenschutzerklärungen: AGA verpflichtet sich, die oben genannten Punkte in Bezug auf den Datenschutz wie beschrieben einzuhalten.